

RS Vwgh 1992/4/9 89/06/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

VwGG §41 Abs1;

Rechttssatz

Ein der Beschwerde beigelegtes Sachverständigengutachten ist nur dann erheblich, wenn der beschwerdeführenden Partei im Verwaltungsverfahren unter Verletzung des Parteiengehörs nicht Gelegenheit gegeben wurde, zu einem entscheidungsrelevanten Gutachten oder einem Ergänzungsgutachten Stellung zu nehmen und die Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof durch das beigelegte Gutachten darlegt, was sie im Fall gebotener Gelegenheit zu dem (Ergänzungsgutachten) Gutachten des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren vorgebracht hätte (Hinweis E 2.2.1988, 87/07/0088).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Baurecht Gutachten Parteiengehör Parteiengehör Sachverständigengutachten Sachverhalt Sachverständiger Gutachten Sachverhalt Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989060218.X01

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>